

Stichwort

**Konvention gegen Folter
und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)**

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment CAT)¹ ist eines der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen; sie wurde im Jahre 1984 ins Leben gerufen. Sie gilt heute in 133 Staaten.² In Art. 1 ist die konventionseigene Definition von Folter zu finden.

„1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßliche von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.“

Diese Definition ist sehr eng gefaßt und hat zu vielen Diskussionen geführt. Vor allem der Ausschluß von Schmerzen oder Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, wird sehr kritisch beurteilt. Diese Einschränkung wurde als Zugeständnis an manche – vor allem islamische Staaten – aufgenommen, da deren Strafrecht oft grausame Körperstrafen beinhaltet. Diese einschränkende Regelung muß aber sehr restriktiv ausgelegt werden, da die Vertragsstaaten ansonsten einzelne Folterpraktiken legalisieren könnten.³ Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, alle Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu ergreifen, um Folterungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches abzuschaffen und zu verhindern (Art. 2, 10, 11, 15, 16 CAT).

Auch zu dieser Konvention wurde ein Überwachungssystem eingerichtet. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gem. Art. 19 der Antifolterkonvention einen wiederkehrenden Staatenbericht bei dem Ausschuß gegen Folter (Committee Against Torture) einzureichen. Der Ausschuß besteht aus zehn unabhängigen Experten, die die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Konvention überwachen. Nach der Prüfung der Berichte werden die Ansichten der Ausschußmitglieder in Allgemeinen Bemerkungen zusammengefaßt und zusammen mit dem Staatenbericht veröffentlicht.

¹ Vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II 246.

² Stand 10. Oktober 2003, zu finden auf <http://www.unhchr.ch>.

³ In jüngerer Zeit wurden vereinzelt Folterungen zur Überführung von Terroristen (v.a. nach dem 11. September 2001) gefordert. Zu erinnern ist aber auch an die Diskussion über die Drohung mit Folter im Entführungsfall Jakob von Metzler durch den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten im Sommer 2003.

Zum Überwachungsmechanismus gehören das Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 21) und das Individualbeschwerdeverfahren (Art. 22). Hier ist allerdings jeweils eine gesonderte Unterwerfungserklärung der Vertragsparteien notwendig, damit der Ausschuss die entsprechenden Mitteilungen entgegennehmen kann.⁴ Das Staatenbeschwerdeverfahren kam noch nie zur Anwendung; bisher wurden 253 Individualbeschwerden eingebracht.⁵

In der Konvention ist überdies ein obligatorisches Untersuchungsverfahren (Art. 20) verankert. Es kann von den Vertragsstaaten (nur) bei der Ratifikation (Art. 28, Opting-out-Klausel) ausgeschlossen werden.⁶ Selbst wenn ein Vertragsstaat das Untersuchungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, ist seine Mitwirkung Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. Ein Besuch im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates kann ohnehin nur mit seinem Einverständnis durchgeführt werden.

Die Bemühungen einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, ein Fakultativprotokoll zu CAT zu schaffen, begannen im Jahre 1992. Der Entwurf wurde 2002 von der Generalversammlung angenommen und liegt seit dem 1. Januar 2003 zur Unterschrift auf. Das Fakultativprotokoll wurde dem Vorbild des CPT⁷ nachgebildet, es wird einen neuen Überwachungs- bzw. - Besuchs- und Präventionsmechanismus einführen.⁸

Claudia Mahler

Literaturhinweise:

Ahcene Boulesbaa, The U.N. Convention on Torture and the Prospects for Enforcement, Den Haag u.a., 1999.

J. Herman Burgers / Hans Danelius, The United Nations Convention against Torture, A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Dordrecht u.a., 1988.

Martina Haedrich, Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur internationalen Menschenrechtsordnung – ein Überblick, in: JA 1999, S. 251-260.

Martina Haedrich, Human Rights Convention, CAT – Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: Helmut Volger (Hrsg.) A Concise Encyclopedia of the United Nations, Den Haag u.a., 2002, S. 236ff.

Norman Weiß, Schutz vor Folter: Rechtliche Grundlagen und Durchsetzungsmechanismen, in: N. Weiß/D. Engel/G. d'Amato, Menschenrechte - Vorträge zu ausgewählten Fragen, 1997, S. 57-87.

Norman Weiß, Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter (CAT), in: MenschenRechtsMagazin Heft 3, 1997, S. 15-22.

Norman Weiß, Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter (CAT) - Berichtszeitraum: 17. bis 19. Sitzungsperiode (bis 21. November 1997), in: MenschenRechtsMagazin 1998, S. 56-62.

⁴ Bisher haben 56 Staaten die Kompetenz des Ausschusses nach Art. 21 und 54 Staaten nach Art. 22 (Stand 30. September 2003) anerkannt.

⁵ Stand 30. September 2003 zu sehen unter <http://www.unhchr.ch/html/menu2/stat3.htm>.

⁶ Drei Missionen, die letzte in Peru 16.05/2001 A/56/44, Ziff. 144 -193.

⁷ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

⁸ Näher dazu C. Mahler, Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP), in diesem Heft, S. 183-186.